

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung
des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten
auf dem Friedhof – Friedhofsordnung -
vom 18.02.2010**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformmanpassungsgesetzes (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBL. I S. 202), des Bundesgräbergesetzes vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBL. S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 18.02.2010 folgende zweite Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderung der §§ 8 und 26 der Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin

Die Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof vom 09.11.2006 – Friedhofsordnung - (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 11 vom 01.12.2006), wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

2. Im § 26 werden nach Absatz 3 die Absätze 4 - 7 eingefügt:

„(4) Der Erhalt von Grabsteinen ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche (Lapidarium) auf dem Friedhof sichergestellt werden.

(5) Auf den Friedhofsteilen wird eine Fläche zur Ablage von Grabsteinen (Lapidarium) ausgewiesen.

(6) Der Antrag zum Erhalt des Grabsteins ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

(7) Die Umsetzung und Sicherung des Grabsteins erfolgt zu Lasten der Nutzungsberechtigten, die den Verbleib beantragen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung - tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 19.02.2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Böttcher', written in a cursive style.

Böttcher
Bürgermeister